

religiösen Glaubens, meine Herren, steht im engsten Zusammenhange mit der politischen Entwicklung und dem politischen Fortschritte eines Volkes. Da ich nun diesen letzteren aus voller Ueberzeugung und von ganzem Herzen huldige, stehe ich auch nicht an, mich der fraglichen Petition, welche mir zur Ueberreichung an die hohe Kammer behändigt worden ist, mit Freuden anzunehmen. Sie kommt aus 19 Communen und ist mit 472 Unterschriften versehen. Unter letzteren befinden sich selbst mehrere von Geistlichen und Schullehrern. Im Ganzen zerfällt sie in zwei Haupttheile. Der erste wünscht die Entbindung des Volkes so wie der Geistlichen und Schullehrer von dem Glaubenszwange an veraltete, weder dem Bedürfnisse der Zeit, noch der Wissenschaft genügende Satzungen. Daher ist der Antrag gestellt auf Abänderung des Religionseides, namentlich unter Absehen von den symbolischen Büchern, und auf Feststellung eines die Gewissen nicht bindenden und abschreckenden, vielmehr nur auf die reine Lehre der heiligen Schrift begründeten evangelischen Glaubensbekenntnisses. Der zweite Haupttheil enthält das Gesuch um Ertheilung einer Presbyterial- und Synodalverfassung mit besonderer Berücksichtigung der Vertretung durch Laien dabei. Die Petenten rechtfertigen dasselbe mit dem zeither stattgefundenen auffallenden Stillestand in der Gesetzgebung der innern Kirchenverfassung, und machen mit Recht auf die dieserhalb bis auf den heutigen Tag noch geltenden und daher alles vernünftigen Grundes entbehrenden Bestimmungen aufmerksam, wie z. B. über die verlezende Art des geistlichen Einkommens, die Bevormundung der Kirchengemeinden bei Besetzung der Pfarr- und Schulstellen, die Inspectionskosten, namentlich bei Verwendung eines Theiles des Kirchenvermögens zu kirchlichen Zwecken, und endlich über das verlebte Dispensationswesen. Diesemnach bitte ich daher die hohe Kammer, diese Petition an die betreffende Deputation zur Begutachtung zu übergeben, und empfehle dieselbe der letztern zu ganz besonderer Berücksichtigung.

Präsident Braun: Diese Petition wird zum Geschäftskreise der außerordentlichen kirchlichen Deputation gehören. Ich frage die Kammer: ob sie solche dahin abgeben will? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 234.) Abgeordneter Siegert bittet um Urlaub für den 3. und 4. dieses Monats.

Präsident Braun: Da wieder einige Herren, welche auf Urlaub gewesen waren, davon zurückgekehrt sind, so wird es unbedenklich sein, Herrn Siegert diesen Urlaub zu bewilligen; ich frage aber die Kammer, ob sie den erbetenen Urlaub gestatten will? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Der Vortrag aus der Registrande ist nun beendigt; ehe wir jedoch zur Tagesordnung übergehen, habe ich vorher noch anzuzeigen, daß die Abgeordneten Kockul und Schwabe sich für heute wegen Unwohlseins entschuldigen lassen. Ich ersuche nun den Herrn Referenten, im Vortrage über

die Wechselordnung fortzufahren. Wie der geehrten Kammer bekannt ist, haben gestern die Stimmen bei der Abstimmung über §. 87 gestanden, sie waren gleich. Es ist demnach der Landtagsordnung gemäß zu einer anderweiten Abstimmung zu schreiten und ich werde daher gleich jetzt die Frage darauf stellen. Die Deputation hat in ihrem ersten Berichte Seite 131 vorgeschlagen: statt des §. 87 des Entwurfs folgende Bestimmungen anzunehmen: „Die bei den Wechselln oder Indossamenten zuweilen vorkommende Formel: „ohne Protest, ohne Kosten, (sans frais)“ gilt nur als Erlaß der Protesterhebung, nicht als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation des Wechsels. Sie hat aber die Folge, daß die rechtzeitige Präsentation, dem Urheber der Formel gegenüber, bis zum Beweise des Gegentheils, vermuthet wird. War jedoch Protest erhoben worden, um dem Inhaber des Wechsels den Regreß gegen andere Wechselverbundene zu sichern, so müssen die Protestkosten auch von dem Urheber jener Formel erstattet werden.“ Ich frage die Kammer: ob sie dem Vorschlage der Deputation beitrifft?

Die Fassung der Deputation wird gegen sieben und zwanzig verneinende Stimmen angenommen.

Referent Abg. D. Haase:

#### §. 88.

Wenn ein Wechsel erst nach Ablauf der Verfallzeit oder doch nach der Protestzeit (§. 101) am Verfalltage an dem Orte, wo dessen Präsentation zur Zahlung geschehen sollen, eingetroffen ist, so ist letztere unfehlbar innerhalb der nach dem Eingange des Wechsels fallenden 24 Stunden vorzunehmen, womit der Inhaber sich den Regreß nicht nur gegen seinen Indossanten, welcher die Zusendung gemacht, sondern auch wider diejenigen Indossanten sichert, welche den Wechsel erweislich zu einer Zeit indossirt, wo nach der bestehenden Posteinrichtung die Absendung des Wechsels nicht mit Erwartung seines zeitigen Eintreffens erfolgen können.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation hat keine Bemerkungen hierüber gemacht. Nur als eine Redactionsbemerkung wollte ich erwähnen, daß in der dritten (s. oben d. 4.) Zeile statt der Worte, „so ist letztere“ zu setzen sein wird: „so ist die Präsentation“.

Präsident Braun: Wenn Niemand hierüber zu sprechen wünscht, so frage ich: Nimmt die Kammer §. 88 mit der so eben angedeuteten Redactionsveränderung an? — Einstimmig Ja.

#### §. 89.

Die Notification des Protestes gehört nicht zu den wechsellmäßigen Solennitäten, durch deren Verabsäumung der Wechsel präjudicirt wird.

Der Deputationsbericht lautet:

Nach dem bisherigen Rechte war die Notification des Protestes Bedingung des Regresses, so daß ohne Beweis der erfolgten Notification der Regreß verloren war. Gestützt auf die Worte der Leipziger Wechselordnung, welche diese Pflicht nur den Präsentanten auflegt, andererseits in Berücksichtigung der Schwierigkeit eines förmlichen Urkundenbeweises für die Notification,